

# Hortbenutzungssatzung vom 29. Mai 2013

*Die amtliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Nr. 7/2013 vom 12. Juni 2013*

## **Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (Hortbenutzungssatzung –HortBS-)**

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532),

des Thüringer Schulgesetzes –ThürSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530),

des § 2 Abs. 1 des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes - ThürSchFG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22),

der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (ThürHortKBVO) vom 12. März 2013 (GVBl. S. 91),

hat der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Sitzung am 7. Mai 2013 folgende Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Träger und Rechtsform**

Die Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte) werden vom Landkreis Saalfeld-Rudolstadt als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2**

#### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schulleiternvertretung mit Genehmigung des Schulamtes festgelegt. Die Öffnungszeiten liegen zwischen 6:00 Uhr und 17:00 Uhr. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

### **§ 3**

#### **An- und Abmeldungen**

1. Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Eltern, es gilt § 1 Abs. 3 ThürSchFG, ist ein Hortplatz bei der zuständigen Grundschule schriftlich zu beantragen. Die regelmäßige Betreuungszeit der Kinder im Schulhort (bis zu 10 Stunden oder mehr als 10 Stunden) je Woche im monatlichen Durchschnitt ist auf dem Antrag anzugeben.
  - Die Anmeldung erfolgt in der Regel für den Zeitraum eines Schuljahres bis zum 31. Mai des Jahres für das darauf folgende Schuljahr. Davon kann in begründeten Fällen abgewichen

- werden.
- Der Schulleiter bestätigt schriftlich die Aufnahme des Kindes in den Schulhort.
  - Eine Anmeldung kann durch die Eltern auch ausschließlich für die Zeit in den Ferien erfolgen. Die Betreuung in den Ferienzeiten wird in den vom Schulträger in der Ferienzeit geöffneten Horten gewährleistet. Die Aufnahme wird durch das Schulverwaltungsamt im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt unter Angabe des aufnahmefähigen Hortes schriftlich bestätigt.
2. Abmeldungen sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie sind zum 15. des laufenden Monats für den Folgemonat durch die Eltern der Grundschule schriftlich mitzuteilen. Tritt die schriftliche Abmeldung nicht bis zum 15. des laufenden Monats (Eingangsstempel) in der Grundschule ein, wird die Abmeldung erst ab 1. des übernächsten Monats wirksam. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der schriftlichen Abmeldung ist deren Eingang (Eingangsstempel) in der jeweiligen Grundschule.

#### **§ 4 Hortausschluss**

1. Aus wichtigem Grund können Kinder vom Besuch des Hortes ganz oder vorübergehend ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn ein Kind eine wesentliche Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit der anderen Kinder darstellt, z.B. bei dem Verdacht oder dem Auftreten ansteckender Krankheiten laut Infektionsschutzgesetz.  
Die Entscheidung über den Hortausschluss trifft nach Anhörung der Eltern der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulverwaltungsamt des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt.
2. Werden die Gebühren in drei aufeinander folgenden Monaten trotz Aufforderung nicht gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz und das Kind kann aus dem Hort ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Hortausschluss trifft das Schulverwaltungsamt des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt nach Anhörung der Eltern im Benehmen mit dem Schulleiter.
3. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

#### **§ 5 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Schulhorte wird von den Eltern eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

#### **§ 6 Personenbezogene Daten**

1. Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Schulhort sowie die Festsetzung und Kassierung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten erhoben und in automatisierten Dateien verarbeitet:
- a) Stammdaten:
- Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des anzumeldenden Kindes
  - Name und Anschrift, Telefonnummer und Notfall erreichbarkeit der Eltern (Antragsteller),

- Familienstand der Eltern

b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:

- Höhe des monatlichen Einkommens der Familie
- Einkommenssteuerbescheid des dem Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres (insbesondere für Selbstständige), Jahresverdienstbescheinigungen oder andere geeignete Nachweise zur Einkommensermittlung, insbesondere Gehalts-, Lohn oder Bezügebescheinigungen, für Kapitalerträge, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Bescheinigungen über öffentliche Sozialleistungen,
- Unterhaltsleistungen, Hinterbliebenenrenten für das der Hortanmeldung vorangegangene Kalenderjahr des anzumeldenden Kindes
- Aufenthaltsdauer im Hort bis oder über 10 Stunden/Monat
- Daten zum tageweisen Aufenthalt im Hort
- Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung
- Name und Name der Einrichtung, jedes weiteren Kindes einer Familie, das gleichzeitig den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes besucht
- Angaben zu eventuellen Partnern bzw. deren Kindern
- Bankverbindung der Gebührenschuldner zur Teilnahme am Lastschriftverfahren

2. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt unverzüglich nach Abmeldung des Kindes durch die Antragsteller, dem nicht nur vorübergehenden Ausschluss des Kindes nach § 4, nach Ausscheiden nach Klasse 4 und der vollständigen Begleichung der Benutzergebühren.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 02. Juli 2001 außer Kraft.

Saalfeld, den 29. Mai 2013  
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

gez. Hartmut Holzhey                      (Siegel)  
Landrat